

ad I. II. et III. die allerhöchste Genehmigung erfahren, daß nicht allein

a.) die bei der Brandversicherungs-Casse aus den von Zeit zu Zeit auf frühere Termine ausgegebenen, aber noch nicht zur Zahlung präsentirten Certificaten, sich bildenden Cassenbestände fernerhin in der schon zeither beobachteten Maße zur schnellern Befriedigung der Abgebrannten verwendet, sondern auch

b.) die Fonds der ehemaligen Generalbrandcasse, in wie weit sie schon disponibel sind, und nach und nach ohne Verlust realisirt werden können, gleichfalls zur schleunigern Auszahlung der Brandschäden-Vergütungen vorschußweise benutzt, hierüber

c.) zur allmäligen Bildung eines fernerweit für denselben Zweck bereit zu haltenden baaren Fonds von 30,000 Thlr. — — so lange, bis diese Summe erfüllt seyn würde, bei der halbjährigen Repartition der Brandversicherungsbeiträge von jeder 25 Thlr. — — betragenden Asscuranzsumme einige Pfennige über den jedesmaligen effectiven Bedarf, jedoch lediglich nur dann, wenn dadurch der terminliche Betrag eines Groschens von 25 Thlr. — — Asscuranzquantum nicht überschritten werde, mit ausgeschrieben;

d.) die wegen nicht erfolgten Wiederaufbauens für präcludirt zu achtenden Brandvergütungsgelder diesem Vorschuffond als bleibender Zuschuß zugetheilt, auch

e.) die zu demselben Behufe etwa noch weiteren erforderlichen Geldmittel von Zeit zu Zeit aus dem Restfond des Steuerärarii, insoweit es jedesmal, unbeschadet des eignen Bedarfs des letztern geschehen kann, unter Einverständnis der beiderseitigen Directorien bis zur Höhe von 50,000 Thlr. — — vorschußweise entnommen werden mögen, daß ferner ad V. Ew. K. M. wegen Verjährung der Brandvergütungsansprüche und der Präclusivfrist für die Erhebung der Feuergeräthschäden-Vergütungen eine besondere gesetzliche Verfügung zugesagt haben.

Wir erkennen es ebenmäßig mit schuldigem Danke, daß Ew. K. M. die von den Ständen bei vorigem Landtage vorgetragenen angelegentlichen Wünsche wegen gewisser auf Feuerpolizei sich beziehender Anordnungen und Einrichtungen Allerhöchstderso Aufmerksamkeit gewürdiget, und bitten, die gesetzlichen Bestimmungen wegen der bei Neubauen anzuwendenden Bedachung, wegen Anlegung der Brandgiebel, bei Stellen wo Gebäude zusammen stoßen, welche, wie sie im Decrete sub. A. a. α. und β., angedeutet worden, und auch mit der in Ansehung des Erzgebirgischen und Voigtländischen Kreises nothwendigen Modification von uns vollständig genehmiget worden, baldthunlichst zu erlassen, insonderheit auch den so nothwendigen Polizeimaafregeln und Verboten, wegen Anlegung der Scheunen innerhalb der Städte und Vorstädte, oder zwischen andern Wohngebäuden, wegen Anbaues der Backöfen an die Wohn- und Wirthschaftsgebäude auf dem Lande, von denen in dem Decrete sub. A. h. α. β. gehandelt ist, und die wir wegen ihres unbestreitbaren Nutzens schon längst erwarten zu dürfen geblaubt, auch ebenmäßig der Prüfung und Einführung der zu Abwendung der Feuersgefahr beim Speck-

